

## **Erläuterungen zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Der Gesetzgeber sieht für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis klare Regelungen vor.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf nicht aufbewahrt oder kopiert, sondern nur eingesehen werden. Dokumentiert werden darf:

- der Name der Person,
- das Ausstellungsdatum des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.,

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge. Bei einer Nicht-Beschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen. Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden sind, haben entweder noch kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein.

Eine Vorlage für eine Liste zur Dokumentation der Einsichtnahme finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Diese Liste zeigt an, ob ein vorgelegtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis noch gültig ist (nicht älter als 3 Monate) und markiert die ablaufenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse (Wiedervorlage nach 5 Jahren) farblich.

Wenn eine Person die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, sind die Daten zu löschen.

Wird entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens dokumentiert, kann nachgewiesen werden, dass keine einschlägig vorbestrafte Person eingesetzt worden ist.